

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

LeitSi2/1 / CK 29-12

Belangte Behörde: Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 1, Wirtschaft, Forschung und Tourismus
Südtirolerplatz 11, 5010 Salzburg

Beschwerdeführer: 1. Ing. Silvester Leitner
Schwand 7, 5342 Abersee

2. Christine Leitner
wohnhaft ebendort
vertreten durch: R606893
(Vollmacht erteilt)

RECHTSANWALT · VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
MMAG. JOHANNES PFEIFER
RATHAUSPLATZ 3 · 8940 LIEZEN
Tel.: 03612/22 911 · 0664-422 88 91 · Fax: 22 911-4
www.anwaltst · liezen@aon.at

wegen:

**Beschwerde gemäß Artikel 144 B-VG
gegen den Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung
vom 21.05.2012
GZ: 201-CAMP/3/9-2012**

3-fach

1 Rubrik

Beilagen

Herr Ing. Silvester Leitner und Frau Christine Leitner vertreten durch den umseits ausgewiesenen Rechtsvertreter erheben gegen den umseits bezeichneten Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 21.5.2012 ho. eingegangen am 24.05.2012 innerhalb offener Frist die

BESCHWERDE

gemäß Artikel 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid als Berufungsbescheid über den erstinstanzlichen Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 15.12.2011 Zahl 30302/152-1039/67-2012 seinem gesamten Umfang nach aufzuheben, und den Antrag auf Erteilung zur Errichtung eines Campingplatzes mit einer Gesamtfläche von 3.640 m² auf dem GP 279/100 GB 56106 Ried (Teilfläche) und Adaptierung des bestehenden Campingplatzgebäudes auf GP 279/64 GB 56106 Ried abzuweisen.

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 15.12.2011 GZ: 30302/152-1039/67-2012 der BH Salzburg-Umgebung wurde dem Baubewilligungswerber der Camp Gamsjaga Wolfgangsee GmbH, die Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes für 15 Campingstellplätze mit einer Gesamtfläche von 3.649 m² auf dem GP 279/100 (Teilfläche) GB 56106 Ried und Adaptierung des bestehenden Campingplatzgebäudes auf GP 279/64 GB 56106 Ried erteilt. Der dagegen erhobenen Berufung der beiden Beschwerdeführer wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheides des Amtes des Landes Salzburg vom 21.5.2012 keine Folge gegeben, und die Berufung abgewiesen. Im angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass den Beschwerdeführern gemäß den §§ 3, 7 Campingplatzgesetz zur Wahrung ihrer Rechte eine beschränkte Parteistellung zukommen würde. Die Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren, nämlich das die Erweiterung nicht im räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde und auch nicht im REK Änderungsentwurf 2009 Bestand hätte, die im Projektplan dargestellten Einteilungen nicht realistisch seien, und es durch zusätzliche Wohnwägen und Zelte zu Nutzungskonflikten mit der Leitnersiedlung kommen würde, seien keine zulässigen Einwendungen, wie auch das Vorbringen der Beschwerdeführer auf Einhaltung der gemeindeinternen Rasenmähzeiten, der Nachtruhezeiten, sowie der Einhaltung der Bestimmung der alten Campingplatzgenehmigung, wie z.B. die Einhaltung der Mindestabstände. Insbesondere handelt es sich bei der Einwendung das der Bescheid gegen die Raumordnung widersprechen würde, um keine zulässige Einwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 Campingplatzgesetz. Die Einwendung, dass der Bescheid gegen das Campingplatzgesetz verstoßen würde, sei ebenfalls keine zulässige Einwendung, da nicht explizit auf die im § 3 Campingplatzgesetz normierten Rechten eingegangen wäre. Ein allgemeiner Protest würde nicht ausreichen.

2. Beschwerdegründe

Durch den vorher genannten bekämpften Bescheid erachten sich die Beschwerdeführer in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Artikel 7 B-VG, Artikel 2 StGG) wegen denkunmöglicher Gesetzesanwendung sowie in ihren Rechten wegen

Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und ihrem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG) verletzt.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

Gesetz vom 29. Juni 1966, mit dem die Errichtung und der Betrieb von Campingplätzen geregelt wird (Salzburger Campingplatzgesetz)

StF: LGBl. Nr. 66/1966

I. Allgemeine Bestimmungen

Campingplatz

§ 1

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück zu verstehen, das im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des Aufstellens von Zelten und Wohnwagen für wenigstens zehn Gäste einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen länger als eine Woche bereitgestellt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Bereitstellung des Grundstückes entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist.

Bewilligungspflicht

§ 2

(1) Unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Anmeldungen bedarf die Errichtung eines Campingplatzes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Betrieb von Campingplätzen, die ohne Bewilligung errichtet worden sind, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen (Sperr).

Lage

§ 3

(1) Das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück darf weder auf einem Steilhang noch am Fuße eines Steilhanges gelegen sein und darf keinen hohen Grundwasserstand haben. Es muß so gelegen sein, daß die körperliche Sicherheit der Gäste und ihr Eigentum, insbesondere durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen, nicht gefährdet sind, daß ferner durch den Betrieb des Campingplatzes das Landschaftsbild nicht verunstaltet und die Nachbarschaft sowie die Erholung jener Fremden, die nicht Gäste des Campingplatzes sind, nicht in einem unzumutbaren Ausmaß beeinträchtigt wird.

(2) Bei Campingplätzen an Seen muß für die Gäste eine ausreichende, leicht erreichbare Badegelegenheit gewährleistet sein.

(3) Das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück muß über eine ausreichende Zufahrtsstraße verfügen, die bei jeder Witterung auch für Kraftfahrzeuge mit Wohnwagen benützbar ist.

Mündliche Verhandlung

§ 7

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, jedenfalls aber des Amtsarztes, eines Vertreters der Gemeinde sowie der in Betracht kommenden Nachbarn eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen, bei der zu ermitteln ist, ob die Voraussetzungen nach § 3 vorliegen, ob die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge (§ 4 Abs. 1) und ob die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und Fäkalien (§ 4 Abs. 4) gewährleistet ist.

(2) Als Nachbarn kommen die Eigentümer jener Grundstücke in Betracht, die in einem Umkreis von 50 m, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegen sind. Ihnen kommt zur Wahrung der im § 3 Abs. 1 geschützten Nachbarschaftsinteressen Parteistellung zu.

Voraussetzungen für die Bewilligung

§ 8

Die Errichtung des Campingplatzes darf nur bewilligt werden, wenn das hiefür in Aussicht genommene Grundstück nach seiner Lage und Beschaffenheit für einen entsprechenden Personenkreis (§ 9 Abs. 1 lit. a) als Lagerplatz geeignet ist und wenn die erforderlichen Einrichtungen (§§ 4 und 5) vorgesehen sind.

Inhalt der Bewilligung

§ 9

(1) In dem Bescheid, mit dem die Errichtung bewilligt wird, ist zu bestimmen:

a) die Höchstzahl der Gäste, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden dürfen, wobei, bezogen auf die Gesamtfläche des Campingplatzes, 30 m² pro Person zu berechnen sind;

.....

Die Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides sind nunmehr verfassungsrechtlich bedenklich. § 8 des Salzburger Campingplatzgesetzes sieht als Bewilligungsvoraussetzung nur vor, dass das hierfür in Aussicht genommene Grundstück nach seiner Lage und Beschaffenheit für einen entsprechenden Personenkreis als Lagerplatz geeignet ist, und wenn die erforderlichen Einrichtungen vorgesehen sind. Es liegt überhaupt nunmehr nur für eine Teilfläche der Grundstücke, auf denen die Errichtung des Campingplatzes bewilligt wurde, eine entsprechende Flächenwidmung vor.

Das Campingplatzgesetz sieht jedoch nicht vor, anders als in anderen Landescampingplatzgesetzen, dass die Fläche auf der ein Campingplatz errichtet werden soll, im Flächenwidmungsplan als Sondergebiet für diesen Verwendungszweck gewidmet sein soll. Aus der Anordnung der Widmungskategorien in Flächenwidmungsplänen fließen grundsätzlich Nachbarrechte auf Beachtung derselben insoweit ein, als die in diesen generellen Normen enthaltenen Regelungen unter Gesichtspunkten getroffen werden sind, die nicht nur öffentlichen Interessen, sondern auch Interessen der Nachbarn in sich schließen. Widmungskategorien kommen als eine subjektiv öffentliche Nachbarrechte gewährleistende Norm somit jedenfalls insoweit in Betracht, als durch die bestimmte Widmungskategorie ein Emissionsschutz gewährleistet wird. Dadurch, dass nunmehr nach dem Salzburger Campingplatzgesetz als Voraussetzung für die Bewilligung des Campingplatzes nicht das Vorliegen einer entsprechenden Sonderwidmung nach dem Flächenwidmungsplan vorgesehen ist, hat daher nach der geltenden Gesetzeslage die belangte Behörde nicht zu prüfen, ob durch die Errichtung eines Campingplatzes Interessen der Raumplanung oder sonstige öffentliche Interessen oder auch subjektive Interessen der Beschwerdeführer, die ansonsten im Widmungsverfahren gewahrt wären, verletzt werden. Sie sind durch die Unterlassung des Bezugs auf eine vorliegende raumordnungsrechtliche Widmung des gegenständlichen Grundstückes bei Erteilung der Campingplatzbewilligung auch auf ihr Recht auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Eine weitere Verletzung des Gleichheitsrechtes liegt darin, dass die belangte Behörde den angewendeten Rechtsvorschriften fälschlich einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder sie Willkür geübt hat (vgl. z.B. VfSlg. 8856/1980, 1915/1981). Ein willkürliches Verhalten der Behörde, dass in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt, oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder im leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem außer Acht lassen des konkreten Sachverhaltes(vgl. z.B. VfSlg 8808/1980, 9187/1981).

Ein offensichtliches Verkennen der Rechtslage liegt bereits darin, dass die Unterlagen für die beantragte Baubewilligung erst 2 Tage vor der Bauverhandlung am 2.3.2011 den Beschwerdeführern zugänglich gemacht wurden. Dies ist keineswegs als ausreichend zur Vorbereitung allfälliger Einwendungen anzusehen.

Die belangte Behörde hat weiters verkannt, dass sich spätestens zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen zweitinstanzlichen Bescheides die Bewilligungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben.

Bereits aus den eingereichten Planunterlagen ergibt sich die Absicht der Bewilligungswerberin völlig untypisch für einen Campingplatz streifenförmige Parzellen vorzusehen, die ja tatsächlich in weiterer Folge zum Verkauf angeboten wurden. Der Bewilligungswerber hat unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung zur Errichtung des Campingplatzes am 2.3.2011 bereits im April 2011 angeboten, Parzellen des Gst 279/100 etwa über das Internet zu verkaufen. Die BH Salzburg-Umgebung wurde mehrfach auf diese offensichtliche Projektänderung aufmerksam gemacht, und erfolgte die Bescheidausstellung erst am 15.12.2011 in erster Instanz, sodass zum Zeitpunkt dieser Bescheiderlassung diese Projektänderung bereits berücksichtigt werden hätten müssen.

Die Beschwerdeführer haben bereits durch Eingaben und Vorbringen, etwa anlässlich der mündlichen Bauverhandlung, vor diesem Zeitpunkt der Bescheiderlassung darauf hingewiesen, dass vom Bauwerber die der Bewilligung zugrunde liegenden Grundstücke in streifenförmigen Parzellen zum Verkauf angeboten werden. Es handelt sich daher offensichtlich um eine Projektänderung, durch die auch die Nachbarrechte der Beschwerdeführer berührt werden, und hätten diese von der Projektänderung informiert werden müssen, um entsprechende Einwendungen erheben zu können, bzw. hätte die campingrechtliche Bewilligung überhaupt nicht aufgrund der offensichtlichen Absicht des Bewilligungswerbers, die Grundstücke in Parzellen zu verkaufen, erteilt werden dürfen.

Gemäß § 1 Campingplatzgesetz ist unter einem Campingplatz ein Grundstück zu verstehen, das im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des Aufstellens von Zelten und Wohnwägen für wenigstens 10 Gäste einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen länger als eine Woche bereitgestellt wird. Durch die geplante und beworbene Parzellierung soll auf jeder Parzelle nur ein Zelt oder ein Wohnwagen bereitgestellt werden. Es ist offensichtlich, dass diese Parzellen dann nunmehr von den jeweiligen Eigentümern der Parzellen benützt werden, und soll im Rahmen der geplanten Änderung des Salzburger Campingplatzgesetzes ja nicht nur die Aufstellung von Zelten und Wohnwägen, sondern auch von stationären Hütten ermöglicht werden. Es liegt daher kein Campingplatz im Sinne des § 1 des Salzburger Campingplatzgesetzes mehr vor, und hätte schon aus diesem Grund die Bewilligung nicht erteilt werden dürfen. Dafür, dass die gegenständlichen Flächen überhaupt nicht als Campingplatz genutzt werden sollen, spricht auch die Wirtschaftlichkeitsberechnung, die die Beschwerdeführer mehrfach im Bewilligungsverfahren vorgebracht haben, und nach welcher eine Rentabilität nur beim Verkauf der Parzellen gegeben ist.

Obwohl die Beschwerdeführer auch in mehreren öffentlichen Veranstaltungen auf diese Parzellierung hingewiesen haben, hat die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit in diesem entscheidenden Punkt unterlassen, und den konkreten offensichtlichen Sachverhalt außer Acht gelassen.

Gem § 31 Sbg. Baupolizeigesetz ist die Aufstellung von Wohnwagen udgl außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig oder regelmäßig im selben örtlichen Bereich benützt werden, die der Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht, unzulässig, und ist Verwendung als Zweitwohnung ist nur in ausgewiesenen Zweitwohnungsgebieten zulässig. Durch die angefochtene Genehmigung mit anschließendem Verkauf der Parzellen würde daher das Sbg. Baupolizeigesetz umgangen werden, und Zweitwohnsitze zumindest durch Wohnwägen oder stationären Zelten außerhalb von Campingplätzen und ausgewiesenen Gebieten entstehen.

Das Vorbringen der Beschwerdeführer wurde auch hinsichtlich der möglicherweise vom Campingplatz ausgehenden Emissionen ignoriert, und darüber kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren abgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Campingplatzgesetz darf durch den Betrieb des Campingplatzes das Landschaftsbild nicht verunstaltet sowie die Nachbarschaft und die Erholung jener Fremden, die nicht Gäste des Campingplatzes sind, nicht in einem unzumutbaren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die Beschwerdeführer betreiben unmittelbar angrenzend an den geplanten Campingplatz einen Fremdenverkehrsbetrieb mit Übernachtungen. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren haben sie mehrfach darauf hingewiesen, dass es zu Nutzungskonflikten zu ihrem Betrieb kommen würde, sowie auf eine allfällige Lärmbelästigung durch Rasenmähen, Nichteinhaltung der Ruhezeiten, Einhaltung der Mindestabstände etc. hingewiesen.

Erstinstanzlich wurde darüber abgesprochen, dass subjektiv öffentliche Nachbarinteressen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn zu befürchten ist, dass durch den Betrieb des Campingplatzes die Nachbarschaft unzumutbar beeinträchtigt würde.

Bereits im Bewilligungsverfahren hätte daher die Behörde entsprechende Gutachten über die durch den Betrieb eintretenden Belästigungen der Nachbarschaft und der Beschwerdeführer einholen müssen, insbesondere hinsichtlich der Emissionen etwa durch ein Sachverständigengutachten, (Lärm, Abgase durch den Zu- und Abfahrtsverkehr, Licht- sowie Geruchsemissionen) Es finden sich nunmehr sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Bescheid keinerlei Ausführungen über die zu erwartenden Emissionen, sodass diesbezüglich ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren überhaupt unterlassen wurde, und ein das Gleichheitsrecht verletzendes willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, vorliegt.

Tatsächlich geht durch den Betrieb des Campingplatzes, wobei ja eine Bewilligung bis zu 165 Gästen erteilt wurde, eine nicht unbeträchtliche und unzumutbare Belästigung der Beschwerdeführer durch Emissionen wie Licht, Lärm, Geruch und Staub aus, die zur Abweisung des Antrages auf Baubewilligung, oder die belangte Behörde jedenfalls zur Erteilung bestimmter Auflagen verpflichtet hätte.

Eine weitere denkunmögliche Gesetzesanwendung liegt darin, dass entgegen § 5 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz nach dem vorgelegten Lageplan Ansammlung von Zelten und Kraftfahrzeugen auf engem Raum nicht vermieden wurde, und dass als Verstoß gegen § 9 des Salzburger Campingplatzgesetzes dieser für 156 Personen, und nicht aufgrund der Fläche nur für maximal 121 Personen bewilligt wurde.

Das willkürliche Verhalten, dass sich in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage zeigt, ergibt sich auch daraus, dass nach dem angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid die Bewilligung für die Errichtung einer Campingplatzes für 15 Camping-Stellplätze mit einer Gesamtfläche von 3.640 m² auf dem Gst 279/100 GB 56106 Ried (auch Teilfläche) erteilt wurde. Auf welcher Teilfläche nunmehr der Campingplatz errichtet hat, ergibt sich weder aus dem Spruch noch aus dem Bescheid. Es ist offensichtlich, dass bei der Errichtung des Campingplatzes an der Grenze zum Grundstück der Beschwerdeführer eine andere Emissions-belastung eintritt als bei der Errichtung am anderen Ende des Grundstückes 279/100. Dazu kommt, dass wie ausgeführt, nur ein Teil des Gst 279/100 nach dem Flächenwidmungsplan überhaupt als Campingplatz gewidmet ist. Es würde daher eine Bewilligung für die Errichtung eines Campingplatzes im Grünland erteilt werden, was den ordnungsrechtlichen Vorschriften des Salzburger Raumordnungsgesetzes widerspricht. Auch dies hat die Behörde nicht beachtet.

Die Behörde hat auch die Ermittlungstätigkeit im entscheidenden Punkt der Gewährleistung der körperlichen Sicherheit der Gäste unterlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 Campingplatzgesetz, darf das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück weder auf einem Steilhang noch am Fuße eines Steilhangs gelegen sein, und keinen hohen Grundwasserstand haben. Es muss so gelegen sein, dass die körperliche Sicherheit der Gäste und ihr Eigentum insbesondere durch Überschwemmungen, Vermurrungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen nicht gefährdet ist. Die Beschwerdeführer haben im Genehmigungsverfahren mehrfach vorgebracht, dass das Campingplatzgelände direkt am Fuße eines Steilhanges liegt, wobei bereits vor einigen Jahren ein Sturm hier mehrere Hangrutschungen ausgelöst hat, und es seither immer wieder zu Hangrutschungen kommt. Erst im Sommer 2011 ist es zu einem weiteren Steinschlag/Felssturz gekommen. Gemäß § 3 Abs. 1 Salzburger Campingplatzgesetz ist die Sicherheit der Gäste auch vor Überschwemmungen zu gewährleisten. Zumal die Bewilligung auch auf Teilen der Grundstücksfläche des Gst 279/100 konsumiert werden kann, hätte die BH Salzburg-Umgebung auch die Aufschüttung von Grünland-Seeuferflächen bescheidmäßig aufzutragen gehabt, um das Eigentum und die Sicherheit der Gäste vor Überschwemmungen durch den Wolfgangsee zu schützen.

Die Einwendungen der Beschwerdeführer sind daher jedenfalls entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ausreichend, da die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wurde, und ferner geltend gemacht wurde, welcher Art dieses Recht ist (VwGH 17.4.2012, 2009/05/0054). Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer ist erkennbar, in welchem vom Gesetz geschützten Recht sie sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachten, und müssen die Beschwerdeführer, das Recht in dem sie sich verletzt erachten, aber nicht ausdrücklich bezeichnen

und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützt, müssen die Beschwerdeführer auch ihre Einwendungen auch nicht begründen, sondern muss aus ihrem Vorbringen nur erkennbar sein, welche Rechtsverletzung von ihnen behauptet wird (ebenda). Dies ist auch vorliegend der Fall.

Die Beschwerdeführer stellen daher den

ANTRAG

Der Verfassungsgerichtshof möge in Stattgebung dieser Beschwerde den bekämpften Bescheid des Amtes des Landes Salzburg zur Gänze gem. Artikel 144 B-VG wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Artikel 7-BVG, Artikel 2, 5 StGG aufheben).

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, so möge die gegenständliche Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof überwiesen werden, und an diesen Gerichtshof stellt der beschwerdeführende Verein den

ANTRAG

es wolle der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit in Folge von Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben werden.

In allen Fällen wolle die belangte Behörde schuldig erkannt werden, den Beschwerdeführern die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Handen ihres Vertreters binnen 14 Tagen zu ersetzen.

In einem wird der Antrag gestellt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Gemäß Artikel 85 Abs. 2 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof über Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, soweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen, und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der aufschiebenden Wirkung stehen keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen, zumal es sich nur um die Genehmigung eines privaten Campingplatzes handelt. Für die Beschwerdeführer wäre mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch die Bewilligungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden. Wie bereits ausgeführt, betreiben die Beschwerdefüh-

rer in unmittelbarem Anschluss an den geplanten Campingplatz einen Fremdenverkehrsbetrieb mit Übernachtungen. Zumal in keiner Weise im angefochten Bescheid auf die zu erwartenden Emissionen, die vom Campingplatz auf das Grundstück der Beschwerdeführer ausgehen, eingegangen wurde, insbesondere durch die Zu- und Abfahrt, Lärm, Abgase, Staub, Lichtemissionen und auch Geruchemissionen, würde ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Betrieb der Beschwerdeführer durch diese Emissionen entstehen. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführer vorwiegend Stammgäste haben, die durch die zu erwartenden Emissionen ihren Urlaub nicht mehr im Betrieb der Beschwerdeführer verbringen würden. Zumal offensichtlich zumindestens für Teile des Campingplatzes die raumordnungsrechtlichen Grundlagen noch nicht geschaffen sind, kann durch die aufschiebende Wirkung für die Bewilligungswerberin auch kein Nachteil eintreten. Schließlich plant die Bewilligungswerberin offensichtlich überhaupt nicht den Betrieb eines Campingplatzes, sondern den Verkauf der Parzellen, sodass auch hier mangels geplanten Campingplatzbetriebes keine Nachteile eintreten können.

An Kosten werden verzeichnet:

Schriftsatzaufwand: € 2.000,00

20% Ust: € 400,00

Pauschalgebühr € 220,00

gesamt € 2.620,00

Liezen, am 02. Juli 2012

Ing. Silvester Leitner

Christine Leitner